



Braunschweig, 12. September 2007

Zulässigkeitsentscheidung Bürgerbegehren „Schwimmbäder in Braunschweig“ Bezug zum Antragstext des Begehrens ist zweifelhaft

Die Vorlage zur Zulässigkeitsentscheidung des Bürgerbegehrens „Schwimmbäder in Braunschweig“ zur Verwaltungsausschusssitzung am 18.09.2007 lautet: „Das Bürgerbegehren `Schwimmen in Braunschweig´ wird als unzulässig erklärt.“

In der nachfolgenden Verwaltungsvorlage wird begründend erläutert, dass die formalen Kriterien des Begehrens eingehalten worden. Die erforderlichen Unterschriften von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in Höhe von 19.524 Personen wurden nachgewiesen und fristgerecht eingereicht. Zur Begründung der Ablehnung wird sich auf eine mangelnde Darstellung der Kostendeckung beziehen. Nach § 22 b Abs. 4 Satz 3 NGO müssen Angaben,

„welche Kosten (auf der Ausgabenseite) mit der begehrten Maßnahme verbunden sind und wie diese (auf der Einnahmenseite) im Rahmen des Haushaltsrechts gedeckt werden können. Zwar dürfen die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag nicht überspannt werden, da die Antragssteller regelmäßig nicht über ein Fachwissen wie die Stadtverwaltung verfügen. Erforderlich sind aber überschlägige und schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe der anfallenden Kosten und die Folgen der Umsetzung der Maßnahme für den Gesamthaushalt.“ (Quelle: Verwaltungsvorlage Drucksache 11433/07, Seite 5)

Der Antragstext des Bürgerbegehrens lautet:

„Ich bin dafür, dass die Stadt Braunschweig ein neues Bäderkonzept erarbeitet: ohne ein neues großes Erlebnisbad an der Hamburger Straße, allerdings mit weitgehender Erhaltung und Renovierung der bestehenden Bäder und einem neuen Hallenbad im Westen der Stadt. Das neue Konzept soll im Rahmen der bisher für Bäder geplanten Aufwendungen umgesetzt werden.“

Wir möchten an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass grundsätzlich über Antragstexte und nicht über Begründungen abgestimmt wird. (Auf diesen Sachverhalt machte Oberbürgermeister Dr. Hoffmann im Rahmen seiner Zustimmung zum BIBS-Antrag in der Ratssitzung am 02. Mai 2007 aufmerksam!).

Die Ablehnungsbegründung der Verwaltung für die Zulässigkeitsentscheidung für den Verwaltungsausschuss baut eine komplexe Argumentationskette auf. Den gesetzlichen Anforderungen genüge der Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens nicht. Dabei beziehen sich die Hauptargumente auf die ausführenden Begründungen des Bürgerbegehrens und nicht auf den Beschlusstext. Die Frage ist, warum die Bürgerinnen und Bürger den Kostennachweis bringen müssen,

wenn doch im Antragstext steht, die Verwaltung möge ein neues Konzept erarbeiten – ohne Freizeit- und Erlebnisbad – aber im vorgegebenen Kostenrahmen.

Detailgenauer Finanzplan ohne Zuarbeit einer Fachverwaltung?

In der Verwaltungsvorlage (Drucksache 11006/07) wird ausgesagt, dass die Finanzierung nach DIN 276 erfolgte. Die Genauigkeit der Kostenschätzung liegt bei +/- 5%. Wird diese Kostenschätzung zu Grunde gelegt und negativ mit 5% Mehrkosten gerechnet, basiert die Gesamtsumme der Baukosten in Variante 4 auf ca. 18,4 Mio. Euro.

Zur Kostenschätzung für die Sanierung des Badezentrums Gliesmarode wird in der Vorlage genannt, dass ein externes Architekturbüro diese Summe nannte. Hier sind verlässliche Aussagen nur über mehrere Angebote möglich. Ob den genannten Zahlen Kostenvoranschläge zu Grunde liegen, ist unklar.

Natürlich können Bürgerinnen und Bürger nur grob auf der Grundlage ihnen vorhandener Informationen argumentieren. Sie können keine konkreten Zahlen liefern oder ohne die Zuarbeit einer Fachverwaltung ein detailliertes Finanzkonzept erarbeiten.

Der Ratsvorlage vom 27.02.2007 (Drucksache 11006/07) ist nicht zu entnehmen, dass die bisherigen Planungskosten in Höhe von 1 Mio. bereits in den Kosten der Beschlussvorlage enthalten sind. Von daher ist das unter 3.2.1 genannte Argument der Zulässigkeitsentscheidung nicht tragfähig.

Auf welcher Informationsbasis sollen Bürgerinnen und Bürger außerhalb der Verwaltung an Informationen dazu gelangen, welche Kosten im Rahmen der Betriebsschließung während der Sanierungsphase entstehen (siehe 3.2.2 der Zulässigkeitsentscheidung)? Dieses Wissen den Bürgerinnen und Bürgern abzuverlangen ist unverhältnismäßig.

Dasselbe gilt für die Kosten, die durch die Neueinrichtung einer Begegnungsstätte als Ersatz für die Tagesstätte Gliesmarode entstehen. Die Zahlen über Miethöhe sind nicht einmal den Ratsmitgliedern bekannt.

Erwartete Besucherzahlen sind grundsätzlich geschätzt

Die Besucherzahlen für das Freizeit und Erlebnisbad sind von der Stadtbad und Freizeit GmbH geschätzt worden. Es wird sich grundsätzlich erst nach einer Realisierung zeigen, ob die angenommenen Prognosen eintreten. Inwiefern eine Prognose als zu optimistisch angesehen wird, kann sowohl von der einen, wie auch der anderen Seite angezweifelt werden.

Partizipation nicht ad absurdum führen

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die eingeforderte finanzielle Genauigkeit des Bürgerbegehrens durch die Verwaltung so hohe Hürden anlegt, dass sie das partizipative Instrument ad absurdum führt. Ohne fachliche Zuarbeit, die für die Verwaltung hauptamtlich (!) durch die Stadtbad und Freizeit GmbH erfolgte, ist eine solche finanzielle Kalkulation nicht möglich.

Schon aus diesem Grund ist die von den Initiatorinnen und Initiatoren gewählte Formulierung „Das neue Konzept soll im Rahmen der bisher für Bäder geplanten Aufwendungen umgesetzt werden“ ausreichend. Der Antrag formuliert, dass die Verwaltung aufgefordert wird, ein neues Konzept zu entwickeln. Es kann nicht Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger sein, die Aufgaben der Verwaltung mit ihrem fachlichen Unterbau zu übernehmen. Die Aussage bedeutet, dass es Aufgabe der Verwaltung ist, Konzepte auszuarbeiten, die alle Anforderungen des Entscheides beinhalten. Dabei ist ergebnisoffen auch möglich zu sagen, die Anforderungen lassen sich nicht zusammen umsetzen. Diese Aussage müsste plausibel

und unter Vorlage der Kostenschätzungen und von Kostenvoranschlägen begründet werden.

Der Antrag formuliert auch „(...) die weitgehende Erhaltung und Renovierung der bestehenden Bäder“. Das bedeutet, dass Details an den Bädern durchaus verändert (und damit kostensenkend) werden dürfen. Wichtig ist, die Bäder an den Standorten geöffnet zu halten.

Würden die harten Prüfkriterien der Braunschweiger Verwaltung als Maßstab zu Grunde gelegt, werden Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nahezu unmöglich gemacht. Die rechtlich gesicherte Partizipation der Bürgerinnen und Bürger wird damit faktisch ausgehebelt.

Änderung des Antragstextes in der Zulässigkeitsentscheidung

Es gibt keinerlei Gründe, der Begründung der Verwaltung zuzustimmen: Die formalrechtlichen Kriterien sind erfüllt worden und der Antragstext ist in sich schlüssig. Die BIBS-Fraktion stellt daher den Antrag, den Text zur Zulässigkeitsentscheidung wie folgt zu formulieren:

Das Bürgerbegehren „Schwimmbäder in Braunschweig“ wird als zulässig erklärt. Das Verfahren zum Bürgerentscheid wird eingeleitet. Der Text für den Bürgerentscheid lautet: „Ich bin dafür, dass die Stadt Braunschweig ein neues Bäderkonzept erarbeitet: ohne ein neues großes Erlebnisbad an der Hamburger Straße, allerdings mit weitgehender Erhaltung und Renovierung der bestehenden Bäder und einem neuen Hallenbad im Westen der Stadt. Das neue Konzept soll im Rahmen der bisher für Bäder geplanten Aufwendungen umgesetzt werden.“

Die Antwort bei Zustimmung lautet „Ja“. Die Antwort bei Ablehnung lautet „Nein“

Bürgerentscheid

Noch immer nicht recht verständlich ist, warum sowohl die Verwaltung wie auch die Fraktionen im Rat (mit Ausnahme der Linken) einem Bürgerentscheid zögerlich bis negativ gegenüber stehen. Der Ausgang des Bürgerentscheids ist völlig offen. Es kann durchaus der Fall eintreten, dass sich die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger für die Errichtung eines Freizeit- und Erlebnisbades ausspricht, in dem die Mehrheit im Bürgerentscheid mit „Nein“ stimmt. In diesem Fall würde die politisch gefällte Entscheidung sogar gestärkt werden.

Politische Stellungnahmen der Parteien zur Kommunalwahl 2006

Vor diesem Hintergrund ist es für uns unverständlich, warum die SPD von ihren eigenen Leitlinien zur Kommunalwahl 2006 Abstand nimmt: *„Bürgerbefragung, Bürgeranhörung und Bürgerbegehren sind für uns unabdingbare Voraussetzung für mehr Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung. Diese Beteiligungsmöglichkeiten sind auszubauen.“*

Die Linkspartei tritt für mehr Mitbestimmungsrechte der Bürgerinnen und Bürger bei politischen Entscheidungen des Rates ein. Wir begrüßen die in der Niedersächsischen Gemeindeordnung festgelegten Möglichkeiten von Einwohneranträgen und Bürgerentscheiden.

Die FDP trifft keine Aussagen zum Thema Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid.

Die Wahlprogramme der CDU sowie von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kommunalwahl 2006 ist im Internet nicht (mehr) einsehbar.

Das Verfahren zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Vergleich

Die Ausführungsregelungen zur Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden in den Gemeindeordnungen der Länder geregelt. Deshalb gibt es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelungen.

Ein Beispiel im Vergleich zwischen Augsburg in Bayern und Braunschweig in Niedersachsen:

	Braunschweig	Augsburg
Einwohner 31.12.2006	240.171	263.477
notwendige Wählerstimmen für Bürgerbegehren	10%	5%
notwendige Wählerstimmen für Bürgerbegehren	19.523 Stimmen	9.647 Stimmen
Zulässigkeitsentscheidung wird gefällt durch	Verwaltungsausschuss	Rat
Bürgerentscheid erfolgreich bei	25% Zustimmung der Wahlberechtigten	10% Zustimmung der Wahlberechtigten
Bürgerentscheid erfolgreich bei	48.808 Stimmen	19.294 Stimmen

Die Zahlen belegen, welche deutlich höhere Hürden Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen zu überwinden haben, um einen Bürgerbegehren mit anschließendem Bürgerentscheid zu stemmen.

Die Frage ist deshalb erlaubt, welche Positionen die einzelnen Parteien im Landtagswahlkampf beziehen, um diese Hürden den anderen Bundesländern anzugleichen. Fragen Sie nach!!!